

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Irrel für das Jahr 2008

vom 13. Juni 2008

Der Verbandsgemeinderat hat am 13. Dezember 2007 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 07. Januar 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

wird im Verwaltungshaushalt

	in der Einnahme auf	4.070.280 EUR
	in der Ausgabe auf	<u>7.839.760 EUR</u>
	Haushaltsfehlbedarf	3.769.480 EUR
	<u>darin enthalten:</u>	
	Sollfehlbetrag 2006	2.989.435 EUR
	bereinigter Sollfehlbedarf 2008	780.045 EUR

wird im Vermögenshaushalt

	in der Einnahme auf	675.550 EUR
	in der Ausgabe auf	675.550 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	232.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	7.000.000 EUR

## § 3

Für den Eigenbetrieb "Verbandsgemeindewerke Irrel" werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.933.000 EUR
davon entfallen auf den Vermögensplan des Betriebszweiges Wasserversorgung (Zinslos sind davon 725.000 EUR)	1.304.000 EUR
davon entfallen auf den Vermögensplan des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung (Zinslos sind davon 2.467.000 EUR)	2.629.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
davon entfallen auf den Vermögensplan des Betriebszweiges Wasserversorgung	0 EUR
davon entfallen auf den Vermögensplan des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung	0 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf	512.000 EUR
davon entfallen auf den Betriebszweiges Wasserversorgung	256.000 EUR
davon entfallen auf den Betriebszweiges Abwasserbeseitigung	256.000 EUR

## § 4

Die Verbandsgemeindeumlagesätze werden von den verbandsangehörigen Ortsgemeinden im Haushaltsjahr 2008 gemäß §§ 72 GemO und 26 LFAG wie folgt erhoben:

46 % der für die Ortsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen für das Haushaltsjahr 2008

46 % der an die Ortsgemeinden gezahlten Schlüsselzuweisungen 2008

Die Höhe der Verbandsgemeindeumlage wird geplant mit:

2.332.700 EUR

## § 5

Die Steuersätze für die Vergnügungssteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Die Pauschsteuer nach festen Sätzen gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beträgt für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten oder -automaten je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen gemäß § 33 i der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203)

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Geräte und Automaten mit Gewinnmöglichkeit  | 35,00 EUR |
| b) für Geräte und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |
| c) für Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen | 10,00 EUR |

2. an sonstigen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Geräte und Automaten mit Gewinnmöglichkeit  | 25,00 EUR |
| b) für Geräte und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit | 5,00 EUR  |
| c) für Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen | 5,00 EUR  |

**3. Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Entrittspreise)**

Die Badezeit beträgt 2 Stunden

Kinder bis 3 Jahre

frei

Kinder ab 3 bis 6 Jahre

0,50 €

Personen bis 16 Jahre(Wehrpflichtige, Schüler, Studenten, Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte über 50 %)

Einzeleintritt

1,10 €

Zehnerkarte

8,00 €

Dreißigerkarte

22,00 €

Jahreskarte

32,00 €

Personen über 16 Jahre

Einzeleintritt

2,50 €

Zehnerkarte

22,00 €

Dreißigerkarte

48,00 €

Jahreskarte

80,00 €

Familienjahreskarte

95,00 €

Ausgabe nur an Eltern (auch Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren

Zusatzeintritt

Warmbadetag

1,00 €

Aqua-Jogging

Zehnerkarte

17,00 €

**4. Gebühren für die Benutzung der Sauna und des Hallenbades**

Einzelkarte

6,50 €

Zehnerkarte

50,00 €

Dreißigerkarte

130,00 €

**5. Gebühren für die Benutzung der Solarien**

4,00 €

**6. Gebühren für die Benutzung Sauna, Hallenbad und Solarium**

Einzelkarte

9,00 €

## § 6

**Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr:**

1. Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **154,05 €** als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von **6,54 €**.
2. Der ständige Vertreter des Verbandsgemeindewehrleiters erhält unter der Voraussetzung, daß er einen Teil der Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters regelmäßig wahrnimmt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **77,03 €**.
3. Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Irrel erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **92,68 €**.
4. Der ständige Vertreter des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr Irrel erhält unter der Voraussetzung, daß er einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr regelmäßig wahrnimmt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **37,22 €**.
5. Der Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Irrel erhält für seine Tätigkeit eine monatl. Aufwandsentschädigung von **61,58 €**.
6. Der Systembetreuer des Alarmcomputers des Landes Rheinland-Pfalz erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **61,68 €**.
7. Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren Irrel und Ferschweiler erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **31,00 €**.
8. Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Alsdorf, Bollendorf, Echternacherbrück, Ernzen, Ferschweiler, Gilzem, Holsthum, Minden und Wallendorf (Wehr mit Atemschutz/Funk) erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **37,22 €**.
9. Die Wehrführer der Freiw. Feuerwehren Eisenach, Kaschenbach, Menningen, Niederweis, Peffingen, Prümzurly und Schankweiler (Wehr ohne Atemschutz/Funk) erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **31,00 €**.

10. Die mit der Durchführung von Truppmann-, Atemschutz- und Funklehrgängen beauftragten Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von **12,71 €**.
11. Bei Feuerwehreinsätzen, für die aufgrund des § 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist, wird der Einsatzwehr eine Aufwandsentschädigung für ihre eigenen Feuerwehrangehörigen gezahlt. Berechnungsgrundlage für diese Aufwandsentschädigung ist der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, soweit es sich um Personalaufwand gem. Abschnitt 1 des Gebührentarifes handelt, reduziert um die Lohn- und Verdienstaufwandsersatzungen. Vom verbleibenden Betrag werden 75 v. H. als Aufwandsentschädigung gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von **6,10 €** je Stunde.

## § 8

Der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes "Verbandsgemeindewerke Irrel" wird wie folgt festgesetzt:

<b>Betriebszweig</b>	<b>Erfolgsplan Erträge EUR</b>	<b>Aufwendungen EUR</b>	<b>Vermögensplan Einnahmen EUR</b>	<b>Ausgaben EUR</b>
Wasserversorgung	1.204.500,00	1.204.000,00	2.074.000,00	2.074.000,00
Abwasserbeseitigung	2.553.000,00	2.553.000,00	4.354.000,00	4.354.000,00

Irrel, den 13. Juni 2008  
 gez.  
 (Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister)

**Hinweis:**

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20. Juni 2008 bis einschließlich 30. Juni 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.*

*Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Irrel, den 13. Juni 2008  
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister*